

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.09.2020

Herrn
Dr. Guido Wustlich
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Kontakt
Detlef Raphael, DST
Telefon 030 37711-600
Telefax 030 37711-609
E-Mail: detlef.raphael@staedtetag.de
Aktenzeichen
75.06.04 D

Dr. Torsten Mertins; DLT
Telefon: 030 590097-311
Telefax: 030 590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Finn Brüning, DStGB
Telefon: 030 773 07-242
Telefax: 030 773 07-200
E-Mail: finn-christopher.bruening@dstgb.de
Aktenzeichen: 902-11

Referentenentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

zum wiederholten Male erhalten die kommunalen Spitzenverbände einen Referentenentwurf aus Ihrem Hause mit einer extrem kurzen Stellungnahmefrist. Für eine sachgerechte Bewertung des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – nicht zuletzt auch unter Einbeziehung unserer Mitglieder – ist diese Stellungnahmefrist nicht zu akzeptieren. Daher werden wir eine ausführliche Stellungnahme erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren abgeben und nachfolgend nur einige, für die Kommunen relevanten Eckpunkte benennen.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen nachdrücklich die ambitionierten nationalen und internationalen Klimaschutzziele. Insbesondere die im Klimaschutzprogramm vorgesehenen Zielgrößen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sollen nunmehr verbindlich geregelt werden, was im Grundsatz unsere Unterstützung findet. Die vorgesehene Festlegung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegt, kann Planungsträgern und Genehmigungsbehörden helfen, reicht allerdings zum Abbau von Hemmnissen nicht aus. Daher halten wir weitere Maßnahmen insbesondere im Natur- und Artenschutzrecht zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien für notwendig.

I. Steigerung der Akzeptanz von erneuerbaren Energieanlagen

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen zur Erhöhung der Akzeptanz Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Standortgemeinden an den Erträgen neuer Windenergieanlagen. Dies kann die Chancen erhöhen, dass Flächen für die Windenergie ausgewiesen und Windpark-Genehmigungen erteilt werden. Die Einnahmen müssen der örtlichen Gemeinschaft

zugutekommen, wovon letztendlich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden profitieren. Insofern begrüßen wir es, dass im aktuellen Referentenentwurf für die Einnahmen keine Zweckbindung vorgesehen ist. Ebenso wenig dürfen die Einkünfte aus der Abgabe beim kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

1. Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden

Eine grundlegende Schwachstelle an dem im Gesetzentwurf vorgelegten Beteiligungsmodell liegt in seiner Koppelung an die EEG-Förderung. Diese hat zu Folge, dass eine Beteiligung nach dem Auslaufen der EEG-Förderung nicht mehr erfolgt, obwohl der Betreiber weiterhin Geld mit der Anlage verdient und die Belastungen für die betroffenen Menschen in den Gemeinden fortbestehen. Zugleich besteht für Windparks, die keine Förderung in Anspruch nehmen, keine Veranlassung, zu zahlen. Auch müssen die Fördervoraussetzungen jährlich neu vorliegen.

Geht man von durchschnittlich 2.700 Volllaststunden einer 4 MW-Windkraftanlage (bspw. aktueller Standard bei der Firma Nordex) aus, erscheint die im Referentenentwurf ermittelte Wertschöpfungsbeteiligung von rund 20.000 € pro Jahr bei einem Betrag von 0,2 Cent pro kWh je Anlage für die Standortkommune durchaus erreichbar. Insofern ist es für die Kommunen nicht vermittelbar, dass möglicherweise ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Wertschöpfungsbeteiligung nicht mehr erfolgt. Denn die Immissionen der Anlage bestehen für die Menschen in den Kommunen auch über die EEG-Förderung hinfort.

Folglich muss die Wertschöpfungsbeteiligung unabhängig von der EEG-Förderung ausgestaltet werden. Diese könnte auch ggf. zugunsten der Rentabilität der Anlagen auf 0,1 Cent je Kilowattstunde nach Auslaufen der Förderung verringert werden. Andernfalls können die in der Akzeptanz erreichten Fortschritte durch eine fehlende Wertschöpfungsbeteiligung in Zukunft gefährdet werden. Hier fordern die kommunalen Spitzenverbände, dringend nachzubessern. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Windenergieanlagen in den kommenden Jahren stetig effizienter werden dürften. Die Firma Siemens hat jüngst den Testlauf einer 15-MW-Anlage angekündigt. Folglich ist mit einer geringeren Anzahl von Anlagen für die kommenden Jahre zu rechnen, die die EEG-Förderung noch in Anspruch nehmen können.

Für die akzeptanzfördernde Wirkung ist es des Weiteren unerlässlich, dass die Gemeinden mit fest planbaren Einnahmen rechnen können. Deshalb ist es aus kommunaler Sicht notwendig, ergänzend zum vorliegenden Referentenentwurf eine Mindestzahlung pro Jahr je Anlage vorzusehen. Diese Mindestzahlung sollte als Untergrenze garantiert sein und auf die Höhe der berechneten Auszahlungssumme - über die Berechnung mit 0,2 ct oder 0,1 ct/kWh - wachsen. Dies würde die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung erleichtern.

Ein weiterer Nachteil der vorgelegten Regelung ist, dass Nachbargemeinden finanziell nicht beteiligt werden, wenn sich eine Gemeinde entschließt, eine Fläche für eine Anlage an der Grenze zur Nachbargemeinde auszuweisen. Für den erfolgreichen Windkraftausbau ist die interkommunale Zusammenarbeit immens wichtig. Teilweise weisen Gemeinden bzw. Regionalpläne der Länder vorwiegend belastende Projekte auf Flächen an ihren Gemeindegrenzen aus, um Beeinträchtigungen für ihre Anwohner zu minimieren und die Akzeptanz zu fördern. Gleichzeitig erhöhen interkommunale „Windparks“ die Erfolgchancen für größere Ausbauflächen, da Nachbargemeinden ebenfalls die Gelegenheit nutzen könnten, an gleicher Stelle auf ihrem Gebiet Flächen für Anlagen freizugeben.

2. Bürgerstrom

Kritisch bewerten die kommunalen Spitzenverbände, dass Windparkbetreiber die Option eingeräumt bekommen, sog. Bürgerstromtarife anbieten zu können und bei Abschluss von mindestens 80 solcher Verträge nur die Hälfte der Abgabe zu zahlen hätten. Zum einem würde sich hierdurch der administrative Aufwand für die Netzbetreiber zusätzlich erhöhen, weil in den Abrechnungssystemen zwei Gruppen von Windparkbetreibern mit unterschiedlichen Zahlungspflichten abgebildet werden müssten. Zum anderen ist die Energiewende das Ergebnis eines gesellschaftspolitischen Konsenses im Interesse des Klimaschutzes und der Abkehr von der Kernenergie und der Kohleverstromung. Dazu passt es besser, wenn Vorteile und Lasten auf möglichst alle Teilnehmer unserer Volkswirtschaft angemessen verteilt werden, anstatt Sondervorteile für Einzelne bzw. Gruppen zu schaffen.

Ansonsten müssten dieser Logik folgend künftig auch bei anderen als Belastung empfundenen Infrastrukturprojekten individuelle Vorteile oder Entschädigungen eingeführt werden wie bspw. bei Autobahnen oder Umgehungsstraßen. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass bei Anbieten eines Bürgerstromtarifs jeder fehlende Vertrag nur zu 100 € pro Jahr führt, also bei fehlenden 80 Verträgen zu maximal 8.000 €, sodass die Kommune nur 18.000 € erhalten würde. Wenn weiterhin von den 80 Verträgen ausgegangen werden soll, müssen es kalkulatorisch 125 € sein.

Die Senkung des Energiepreises für alle Bürger, Unternehmen und Kommunen bei gleichzeitiger Erreichung der Klimaschutzvorgaben muss das vorrangige Ziel der EEG-Novelle sein. Die vorgesehenen Maßnahmen in der EEG-Novelle sowie im Konjunkturpaket machen hierbei mit der Deckelung bzw. Senkung der EEG-Umlage einen ersten wichtigen Schritt. Jedoch müssen weitere Schritte zur Entlastung erfolgen.

Alternativ zum Bürgerstrom sind Bürgerwindparks und Bürgerbeteiligungsmodelle besser geeignet, die Akzeptanz für die Windenergie zu verbessern. Daher muss es Anreize für Kooperationsprojekte mit den Kommunen, kommunalen Unternehmen und der Bürgerschaft geben. Allerdings ist es notwendig, „Bürgerenergiegesellschaften“ im EEG neu zu definieren, damit nicht, wie in der Vergangenheit geschehen, Bürgerenergiegesellschaften zum Schein gegründet werden, nur um in den Genuss von Privilegien zu gelangen. Einige Stadtwerke haben die Akzeptanz für die Windenergie vor Ort erheblich verbessert, indem sie Gesellschaftsanteile an Windparks an örtliche Bürgerenergiegenossenschaften und Kommunen veräußert oder für diesen Zweck selbst Energiegenossenschaften initiiert haben. Über die Mitgliedschaft in den Genossenschaften können sich Bürger mit geringen Beträgen indirekt an der Windpark-Betriebsgesellschaft beteiligen und von deren Erträgen profitieren.

Entsprechend sollten diese Modelle und die Beteiligung der Kommunen an den Erträgen neuer Windenergieanlagen auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft werden.

3. Fehlende Übergangsregelung

Es sollte vorgesehen werden, dass für Anlagen, die nach Veröffentlichung des Eckpunktapiers des BMWi einen Zuschlag erhalten haben, ebenfalls die Wertschöpfungsbeteiligung erfolgt. Hintergrund hierfür ist, dass viele Projekte aktuell verzögert sind, und erst nach dem 1.1.2021 realisiert werden. Es ist für die davon betroffenen Gemeinden und im Hinblick auf das Ziel der Akzeptanz nicht vermittelbar, wenn in diesen Fällen Unterschiede gemacht werden und im direkten Vergleich eine Gemeinde die Wertschöpfungsbeteiligung erhält und die andere nicht.

II. Mieterstrom

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten ebenfalls den Standpunkt, dass „Mieterstrom“ ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende ist, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht. Mieterstrom lohnt sich aktuell wirtschaftlich kaum. Laut Gesetz darf der Mieterstrom maximal 90 Prozent des Standardtarifs des örtlichen Energieversorgers betragen. Hinzukommen teure Messtechniken. Die vorgesehenen Regelungen zur Förderung des Mieterstroms sollten daher weiter verbessert werden. Dies betrifft zum einen die Vergütungssätze, die sich an der ermäßigten EEG-Umlage für EEG-Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, orientieren könnten. Zum anderen hatten die kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag auch gegeben sein sollte, wenn der in Solaranlagen erzeugte Strom innerhalb von Gebäuden verbraucht wird, die mit dem Gebäude, auf/an/in dem sich die Solaranlage befindet, entweder identisch sind oder mit diesem in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Zudem sollte dies auch für Nicht-Wohngebäude gelten. Beide Erweiterungen würden den Quartiersansatz im Gebäudeenergiegesetz nachdrücklich unterstützen.

III. Post-EEG-Anlagen

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass ein verbindlicher Ausbauplan bis 2030 für Windenergie, Solarenergie sowie Biomasse normiert werden soll. Jedoch ist fraglich, ob die geplanten Ausbauziele für die verfolgten Klimaziele ausreichend sind. Infolge der Sektorkopplung ist bereits jetzt von einem mittelfristig steigenden Strombedarf auszugehen, weshalb höhere Ausbauziele erforderlich sind.

Leider setzt der Referentenentwurf nicht die erforderlichen Anreize für den Ausbau von PV-Dachanlagen. Es wäre allerdings aus kommunaler Sicht wünschenswert, wenn Kommunen stärker als bisher eine autarke Versorgung des Gemeinde-/Stadtgebietes umsetzen könnten.

Daneben müssen beispielsweise bei Anlagen, bei denen die Vergütung abgelaufen ist (Post-EEG-Anlagen), die wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs (Vermeidung von Strombezugskosten sowie von Entgelten und Umlagen) weiterhin ermöglicht werden. Gerade kleinere Dach-Solaranlagen sind erst durch den Eigenverbrauch in vielen Fällen attraktiv und ermöglichen damit eine Beteiligung der Bürger an der Energiewende. Den Betreibern von Eigenversorgungsanlagen dürfen daher keine unverhältnismäßigen Pflichten auferlegt werden, auch wenn eine weitere Marktintegration angestrebt wird.

Im Jahr 2021 fallen die ersten Anlagen aus der 20jährigen Förderung, sie sind damit ausgeschrieben und ausgefördert. Damit die sehr günstige Stromerzeugung dieser Anlagen für das Stromsystem nicht verloren geht, müssen dringend pragmatische Wege für ihren Weiterbetrieb geebnet werden. Neben der im Entwurf geregelten Vergütung des eingespeisten Stroms, ist dafür auch für die Eigenversorgung mit erneuerbarem Strom eine Regulierung erforderlich: Die Solar-Eigenverbrauchsregelungen für kleine Dachanlagen müssen dringend vereinfacht und systematisiert werden. So sollte der Eigenverbrauch aus einfachen Solaranlagen bis 7 Kilowatt für Prosumer unkompliziert ausgestaltet sein, es darf – egal ob die Anlage alt oder neu ist – kein zusätzlicher Aufwand für die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer entstehen. Ein entsprechender Vorschlag (eigenes Prosumer-Standardlastprofil) liegt vor.

IV. Weitere Punkte

Im Rahmen des geplanten Auktionierungsmodells soll für Biogas und Windkraft eine Südregion gebildet werden, innerhalb der ein eigenes Kontingent bezuschlagt wird. Allerdings ist hierbei eine Orientierung an den Regelzonen abzulehnen, weil dadurch eine 2-Klassen-Gesellschaft innerhalb eines Bundeslandes entstehen würde, die gerade windhöfliche Regionen ausnimmt.

Abzulehnen ist schließlich die Regelung in § 99 des Entwurfs, da sie einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Kommunen statuiert. Danach müsste jede deutsche Kommune jährlich umfangreiche Daten melden. Diese Regelung erzeugt einen immensen bürokratischen Aufwand in den Kommunen und steht der Akzeptanzsteigerung in Politik und Verwaltung der Kommunen für den Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen.

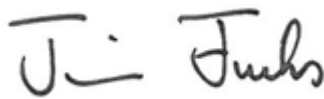
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs
Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes